Sparkasse Münsterland Ost
Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

 Stichtag
 31.03.2024

 Referenz
 31.03.2023

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG	Nenr	nwert	Ban	wert	Risikobarwert inkl. Währungsstress *		
Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse							
Vernaltiis Offiaul zur Deckungsmasse	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	458,10	472,10	446,27	446,57	429,73	410,26	
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	943,51	894,17	916,77	839,92	872,06	771,33	
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Überdeckung in %	105,96%	89,40%	105,43%	88,08%	102,93%	88,01%	
Überdeckung	485,41	422,07	470,50	393,35	442,33	361,07	
Gesetzliche Überdeckung **	17,15	18,33	8,93	17,77			
Vertragliche Überdeckung	0,00	0,00	0,00	0,00			
Freiwillige Überdeckung	468,26	403,74	461,57	375,58			

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbri	efumlauf	Deckung	gsmasse	Fälligkeits- verschiebung ***		
Fälligkeitsverschiebung	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	
bis zu sechs Monate	45,00	0,00	67,87	120,50	0,00	0,00	
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	55,00	14,00	43,19	28,58	0,00	0,00	
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	40,00	45,00	45,66	29,83	45,00	0,00	
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	0,00	55,00	41,32	81,94	55,00	14,00	
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	101,10	40,00	96,76	84,86	40,00	100,00	
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	44,00	101,10	72,35	94,41	101,10	40,00	
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	80,00	44,00	58,96	75,80	44,00	101,10	
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	93,00	149,00	396,52	293,42	149,00	173,00	
über 10 Jahre	0,00	24,00	120,88	84,83	24,00	44,00	

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	31.03.2024	31.03.2023			
Voraussetzungen für die Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfahigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschulder (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jederfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstäligkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstäligkeit ist nicht überschulder (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstäligkeit jedenfalls nach Ablauf des grioßtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiten. Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiten Verschiebungsmöglichkeiten hire dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.			
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Hochstwerschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoen werden. Der Sachwalter auf die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden konnten, nicht geändert wird (Überholverbol.) Dies kann dazu trühen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.	Der Sachwalter kann die Fäligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderichkeit. Der Sachwalter kann die Fäligkeiten von Tilgunge- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Hochstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berückschitigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Päligkeiten vollständig oder antellig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geandert wird (Überholverholt). Dies kann dazu führen, dass auch die Pälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandBG.			

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	31.03.2024	31.03.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	26,45	0,00
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	142	-
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	50,39	39,60
Liquiditātsüberschuss	23,93	39,60

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	31.03.2024	31.03.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	89,84%	85,90%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG	Zinsstress-Barwert		Zinsstress-Barwert Zinsstress-Barwert Währungsstress-		Nettoba	arwert in	Währungsstress-			
(nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	der Deckungsmassen		der Deckungsmassen des Pfandbriefumlaufs		Wechselkurs		Fremdwährung		Nettobarwert in EUR	
Fremdwährung	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

^{*} Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt dynamisch.

^{***} Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

*** Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

Sparkasse Münsterland Ost

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

681,54

 Stichtag
 31.03.2024

 Referenz
 31.03.2023

II) Zusammensetzung der ordentlichen Deckungswerte

	Verteilung der Deckungswerte	31.03.2024	31.03.2023
nac	ch Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG)		
	bis zu 300 Tsd. €	488,89	492,41
	mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. €	178,15	146,54
	mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €	173,01	174,40
	mehr als 10 Mio. €	53,47	41.40

nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)
wohnwirtschaftlich 681,5
gewerblich 211,9

	_
654,69	

Weitere Kennzahlen		31.03.2024	31.03.2023
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Forderungen nach §12 (1), die die Grenzen nach § 13 (1) Satz 2 2. Halbsatz PfandBG überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00
§ 28 (1) Nr. 11 PfandBG - Gesamtbetrag der Werte nach § 19 (1), die die Grenzen nach § 19 (1) Satz 7 überschreiten	in Mio. EUR	0,00	0,00
§ 28 (2) Nr. 4 PfandBG - volumengewichteter Durchschnitt des Alters der Forderungen (seasoning)	in Jahren	6,65	6,66
§ 28 (2) Nr. 3 PfandBG - durchschnittlicher gewichteter Beleihungsauslauf	in %	52,30%	51,74%
Ordentliche Deckung (nominal)	in Mio. EUR	893,51	854,75

na	nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c PfandBG)											
	Staat	Stichtag	Eigentums- wohnungen	Ein- und Zweifamilien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Bürogebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Summe
	Bundesrepublik Deutschland	31.03.2024	87,56	399,44	194,53	45,59	25,36	44,61	96,41	0,00	0,00	893,51
	Buridesrepublik Dediscrilarid	31.03.2023	88,79	387,74	178,16	28,85	27,55	48,89	94,76	0,00	0,00	854,75
	Summo	31.03.2024	87,56	399,44	194,53	45,59	25,36	44,61	96,41	0,00	0,00	893,51
Summe	31.03.2023	88,79	387,74	178,16	28,85	27,55	48,89	94,76	0,00	0,00	854,75	

Anteil am Gesamtumlauf

III) Zusammensetzung der weiteren Deckungswerte

195,05% 181,05%

§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG		Forderun § 19 (1) Nr.		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG		
	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023	
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	

			§ 19 (1) Sa	gen i.S.d. tz 1 Nr. 2 a) PfandBG	§ 19 (1) Sa	igen gem. tz 1 Nr. 3 a) rfandBG	
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Stichtag	Summe	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG
Bundesrepublik Deutschland	31.03.2024	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00
Duriuesi epublik Deutschlaffd	31.03.2023	39,43	0,00	0,00	0,00	0,00	39,43
Cummo	31.03.2024	50,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50,00
Summe	31.03.2023	39,43	0,00	0,00	0,00	0,00	39,43

IV) Übersicht über rückständige Leistungen

§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG	31.03.2024	31.03.2023
Anteil der rückständigen Deckungswerte		
gemäß Art. 178 Absatz 1	0,00%	0,00%
der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		

§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG Staat	Gesamtbetrag der mind. 90 Tage rückständigen Leistungen		Gesamtbetrag dieser Forderungen, soweit der jeweilige Rückstand mindestens 5 % der Forderung beträgt	
	31.03.2024	31.03.2023	31.03.2024	31.03.2023
keine	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00

V) ISIN-Liste der Inhaberpapiere

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhaberpfandbriefe)		
31.03.2024	31.03.2023	
-		